

Für den Monat Dezember eröffnen wir ein besonderes Abonnement zum Preise von 0,75 M. Bestellungen werden in der Expedition und von unseren Boten angenommen.

Tagesordnung

für die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Montag den 24. November cr. Nachmittags 4 Uhr. Öffentliche Sitzung:

- 1. Ertheilung des Aufschlags zum Nachgebote für das Terrain des ehemaligen Hirtenweides;
2. Ertheilung des Aufschlags zum Nachgebote für einen Lagerplatz auf dem südlichen Holzplage;
3. Genehmigung der Abtretung von 71 qm Parallelland an der Ostseite der Werseburgerstraße an einen Adjacenten;
4. Genehmigung eines Abkommens mit den Rippen'schen Erben in Betreff der Zinstitinen-Beizehung für die Grünstraße;
5. Mittheilung des Magistrats in Betreff des Verfahrens bei Abhaltung von öffentlichen Submmissionen im südlichen Bauwesen;
6. Genehmigung zur definitiven Herausgabe der vorbehaltlich der Genehmigung beider städtischen Behörden für die Umgestaltung des Hospitalgartens in dem Etat pro 1884/85 eingestellten 900 M.;
7. Feststellung des Etats der Brunnhards-Stiftung pro 1885;
8. Feststellung des Etats der Ertlich'schen Stiftung pro 1885/86.

Geschlossene Sitzung:

- 9. Verkauf südlichen Terrains an der Krausenstraße;
10. Definitive Anstellung eines Polizei-Sergeanten;
11. Definitive Anstellung eines Magazindieners beim Leigamte;
12. Beschluß über Entlassungsgesuche gewählter Mitglieder der Klassensteuer-Einschätzungskommission event. Vornahme von Ersatzwahlen.

Der Vorsitz der Stadtverordneten-Versammlung. Gneiff.

Locales.

Halle, 21. November.

* [Zur Vorfeier des Todtenfestes] findet, wie bereits im Anzeigenteil zur öffentlichen Kenntniss gegeben, morgen Sonnabend Abend 4 1/2 Uhr in der erleuchteten und erwärmten Marktscheune eine Musik-Aufführung der Sing-Madame statt und zwar werden die Cantate „Ach wie süßlich von Seb. Bach und des Requiem von Mozart zum Vortrage gelangen. Die Soli haben die Damen: Frau Hilbach, Concertsängerin aus Dresden, Fräulein Bach, besgl., Herr Holzgrün, Agl. Domfänger aus Berlin und Herr Hilbach, Concertfänger aus Dresden, übernommen.

* [Geistliches Concert zur Feier des Todtenfestes.] Im Saale der Volksküche gelangen am Sonntag Nachmittags 1/2 6 Uhr das Requiem von Gherubini, ein Theil aus dem 42. Psalm von Mendelssohn und eine Arie aus dem Messias von Händel („Ich weiß, daß mein Erlöser lebt“) durch die „Neue Singakademie“ zur Ausführung. Frau Boregk stellt hier die Arie und das Sopranolo im Psalm übernommen. Gewiß Viele, welche in diesem Jahre den Verlust eines theuren Angehörigen zu beklagen haben, oder auch nur aus Interesse an den wunderbar tief ergreifenden Werken werden an dieser Feier theilnehmen wollen. Wir machen deshalb hiermit darauf aufmerksam, daß das Gesangs- und Pianoforte- und Cello gegen frühere Jahre am Sonntag geschlossen ist.

* [Zur Feier der Legung der Ketten] bis Halle hatte der Verein für Halle'schen Handel gestern Nachmittags ein Festessen veranstaltet, an welchem 106 Personen theilnahmen. Die königliche Reiterung zu Merseburg war vertreten durch die Herren Regierungsrath v. Dieft, Oberregierungs-rath v. Wittlicher und Regierungs-Daursalt Michaelis. Ferner war von auswärtig anwesend als Vertreter der Schiffahrtsgesellschafts-Kette Herr Direktor Philippi mit noch einem hohen Beamten der Gesellschaft. Von den Bedienten unserer Stadt wurden unter der Theilnehmer bemerkt Herr Oberbürgermeister Staupe, die Herren Stadträthe Werthner, Steckner und Fubel, sowie viele Stadtverordnete. Das königliche Hauptfeste hatte ebenfalls drei Vertreter zum Feste entsandt, darunter den Dirigenten des Hauptfesteramtes, Herrn Generatth Alberti. Auch der königliche Wasserbau-Inspektor Herr Brüncke war erschienen. Die Kette der vielen ausgebrachten Tische eröffnete der Vorsitzende der Handelskammer, Herr Kommerzienrath Werthner, welcher zugleich als Vorsitzender des festgebenden Vereins ist, mit dem Hoch auf den Kaiser. Herr Oberbürgermeister Staupe prius die Hürde und das Wohlwollen der Regierung für unsere Stadt und schloß mit einem Toast auf Herrn Regierungsrath v. Dieft, welchem in erster Linie und zunächst unsere Stadt diesen Handel und Industrie lebenden Fortschritte verdankt. Herr v. Dieft trank hierauf auf das Wohl unserer aufblühenden und sich immer mehr zur Großstadt entfaltenden Stadt, deren Handel und Industrie durch die Kette voraussichtlich noch gehoben werden würde. Daß die Legung der Kette verdienstlich sei, das sei nicht bloss ein Verdienst, sondern auch das des vorstehenden Herrn Wasserbauinspektor Ruffel, sowie dessen Amtsnachfolger Herrn Brüncke. Nach einem Toast des Herrn Direktor Schrader auf Stämann sprachen noch die Herren Stadtrath Wagner, Vorsitzender des Vortereins, die Stadträthe Fubel und Steckner und Herr Kaufmann Robe.

Handelskammer.

Den Interessenten des Halle'schen Stationstarifs wird die nachstehende Tarifabelle mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß dieselbe die durch Nachtrag 6, 7 und 8 zum Staatsbahn-Gütertarif Magdeburg-Köln (rechtsrheinisch) neu eingeführten Frachtsätze enthält.

Table with columns: Stationen (Halle a/S, Nach und von), Bezeichnung, Frachtsätze pro 100 Kilogramm in Mark (Allgemeine Wagensladungs-klassen, Special-Tarife, Ausnahme-Tarife), and other details.

* [Der Vogelschutzverein.] welcher gestern Abend in Kopl's Restaurant seine Generalversammlung abhielt, zählt gegenwärtig 63 Mitglieder. Dem Berichte über die Thätigkeit im vergangenen Vereinsjahre entnehmen wir folgende Mittheilungen. Während des vorigen ausnahmsweise milden Winters hat nur an wenigen Tagen unter Aussicht der Kontrolle gereinigt wurden, sind 650 vorhanden. An Prämiengeldern für Anzeihe von Vogelfreieren hat der Verein 21 M. gezahlt. Ferner ist dem Beschützerverein der Betrag von 15 M. mit der Bedingung gezahlt worden, daß in den Anlagen an besonders nützlich und veredelten Orten solches Strauchwerk angepflanzt werde, welches von den Singvögeln vorzugsweise zum Anlegen von Nesten benutzt wird. Ein Erfolg der Bestrebungen des Vereins ist die unmerkliche Zunahme von Vögeln auch in kleinen Gärten. Amstel und Staare, welche vor einem Jahrzehnt hier nur selten zu sehen waren, sind jetzt die am heimlich geworden, selbst der Frol und die Spechweife haben hier genistet. Leider werden hunderte von jungen Vögeln von den Rauben verzehrt, und es müßte behördlicherseits erlaubt werden, diese über alle Vorstellungen schädlichen Räuber, welche die Mäusejagd vollständig aufgeben, zu tödten. Nachdem der Vorsitzende seinen Bericht mit dem herzlichsten Danke für alle dem Vereine gewordene Zuwendungen, sowie der Beschlüsse das bewiesene Wohlwollen geschlossen, legte der Kassirer Rechnung, welche bei einer Einnahme von 288,13 M. und einer Ausgabe von 217,90 M. einen Bestand von 70,23 M. ergab und nach sofort erfolgter Prüfung bedargigt wurde. An Vogelfutter waren vorhanden 167 Kilo, verbraucht wurden 90 1/2 Kilo, so daß noch 76 1/2 Kilo übrig sind. Die hierauf vorgenommene Vorstandswahl ergab die Wiederwahl sämtlicher Herren, auch die Kontrollkommission wurde wieder aus denselben Herren gebildet. Die Futterplätze für den begonnenen Winter blieben fast dieselben, nur die in Freyberg's Garten, Freyberg's Berg und im Wollhagen'schen Garten wurden als unnützlich eingezogen, dagegen werden in den neuen Klünten, auf Ludwig zc. und an der Elisabethbrücke neue Futterstellen eingerichtet werden. Es sind auf der Verpflanzung der Stadt 30 solcher Futterplätze vertheilt. Ferner wurde darüber gellagt, daß der Sperling durch seine ungeheure Anzahl zu einer wahren Plage geworden sei und sehr bedeutenden Schaden anrichte. Der Vorstand wird in einer der nächsten Sitzungen erwägen, ob es nicht gerathen sei, um der übergroßen Vermehrung der Sperlinge entgegenzutreten, sich bitternweise an die königliche Regierung zu wenden, daß dieselbe verfügen möchte, daß die Sperlinge mit Ausnahme der von Anfang März bis Ende August zu berechnenden Spouzeit abgefangen werden dürfen, was jetzt bekanntlich nicht erlaubt ist. Auch die Saatfröhe, welche durch ihre übergroße Anzahl den um die Rabeninsel liegenden Feldern bedeutenden Schaden zuführt, könnte bis zu einer kleineren Menge herabgemindert werden. Doch müßte das Abhängen der Krähnen, nicht die es früher geschahen, im Frühjahr, wo sie schon gerüht haben, sondern im Winter vorgenommen werden. Auch über diesen Punkt wird der Vorstand erst noch näher berathen. Zuletzt wurde noch über die zweckmäßige Einrichtung von Klünten für Meisen gesprochen und beschlossen, einige Probeexemplare anfertigen zu lassen.

* [Glandern.] Gestern Abend gegen 6 Uhr gerieth ein auf der alten Promenade gehender Herr unversehens auf eine der von den Kindern angelegten Glanben und that einen so bösen Fall, daß er seinen Weg nur mit Hilfe anderer Leute fortsetzen konnte.

* [Das Ablaben] von Schnee und Eis kann laut der heutigen Bekanntmachung der hiesigen Polizeiverwaltung auf der hinter der Gasanstalt belegenen Wiese, auf dem südlichen Holzplage und auf dem zünftigen dem Wege nach dem Friedhofe und dem Exercierplage an der Deffauerstraße belegenen Theile des Holzplages, jedoch auch nur auf den durch Tafeln bezeichneten Stellen, gellassen.

* [Reuerung.] Die Vorderperren der hiesigen Straßenbahnwagen sind seit Kurzem mit schmiedeeisernen durchbrochenen Thüren versehen, eine Maßnahme der Straßenbahn-Verwaltung, die nur lobend anzuerkennen ist, denn beim Vornabspringen und Aufsteigen pflegen meist Unglücksfälle durch Abrutschen vom Trittbrett sich zu ereignen.

* [Gemeinde-Krankenerklärung.] Wir machen die Beteiligten noch besonders auf die teils des hiesigen Magistrats im Anzeigenteil der heutigen Nummer erlassene Bekanntmachung, betreffend Regulativ für die Gemeindekrankenversicherung der Stadt Halle, aufmerksam.

Standesamt Halle. Meldung vom 20. November.

Geboren: Dem Zuschneider Ernst Sachse, gr. Ulrichstr. 3, ein S., Hugo Alexander. — Dem Maurermeister Theodor Zehne, Pfännerhöhe 1, eine Z., Ottilie Ida. — Ein unebel. S., Entb.-Institut. — Dem Hilfsbremser Albert Fehse, Niemeyerstraße 12, eine Z., Frieda Wilma. — Dem Maurer Victor Le Clerc, Schützeng. 14, eine Z., Friederike Bertha. — Dem Schneidermeister Wilhelm Selzer, Barbierstr. 16, ein S., Wilhelm Emil. — Eine unebel. Z., Entb.-Institut.

Storben: Der Arbeiter Ernst Reichelt, 59 J. 8 M. 9 Z., Klinik.

* [Vogel-Ausstellung.] Die für die Zeit vom 6. bis incl. 8. Dezember cr. in Aussicht genommene Ausstel-

bei einer Biegung der Straße umzuführen, wobei die Passagiere aus dem Wagen herausfielen, glücklicher Weise ohne Schaden zu erleiden. Den Postillon trifft bei dem Unfall nicht die geringste Schuld.

Neuere Mittheilungen.
Berlin, 21. November.

Die Eröffnungsfeierlichkeit im weißen Saal des königlichen Schlosses hätte fast, wie das „Berl. Tgl.“ zu berichten weiß, einen peinlichen Abschluß gefunden. Als der Kaiser nach Verlesung der Thronrede die Stufen des Throns herabstieg, strauchelte er; aber es gelang ihm erfreulicher Weise einen Fall zu vermeiden.

Bei der Regierung soll, nach der „Wof. Ztg.“, der Entwurf einer allgemeinen Quittungssteuer seitens angehender Berliner Firmen eingebracht sein; man tagirt daraus eine Einnahme von etwa fünfzig Millionen.

In der Angelegenheit der Errichtung von Arbeitsämtern ist dem Directorium des Centralverbandes deutscher Industrieller das nachstehende Schreiben des Handelsministers zugegangen:

Berlin, den 31. October 1884. Von betheiligter Seite ist, um dem in einzelnen Industriezweigen zu gewissen Zeiten regelmäßig wiederkehrenden oder durch besondere Verhältnisse vorübergehend verursachten Arbeitermangel wirksam entgegenzutreten, in Anregung gebracht worden, das Arbeits-, bez. Arbeiter-Nachweis öffentlich zu organisiren und zu diesem Zwecke öffentliche Arbeitsnachweis-Aemter zu errichten. Da derartige Einrichtungen zum Zwecke des Ausgleichs des Ueberschusses und des Mangels an Arbeitern dazu beitragen würden, nicht bloß die Industrie im Bedarfsfalle die Erlangung der benötigten Arbeiter, sondern auch den Letzteren die Erlangung einer günstigen Arbeits Gelegenheit zu erleichtern, so erlaube ich das Directorium ergebenst, die Angelegenheit der Errichtung zu unterziehen und mich demnächst mit einer Bescheinigung über das Ergebnis derselben zu versehen.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: v. Böttigcher.

In das Directorium des Centralverbandes deutscher Industrieller hier.

Die deutschfreisinnige Partei des Reichstags zählt 3. 63 Mitglieder; der in Hohenburg a. d. T. gemässige Abgeordnete Vertram hat sich den Nationalliberalen angeschlossen.

Ein holländisches Blatt, die „Tijds“ schreibt: „In gut unterrichteten Kreisen wird berichtet, daß Graf Herzog von Sardinien, der sich in der letzten Zeit in der Gegend von Genua aufgehalten hat, sich in der letzten Zeit in der Gegend von Genua aufgehalten hat, sich in der letzten Zeit in der Gegend von Genua aufgehalten hat.“

bert Bismarck die längste Zeit deutscher Gesandter an unserem Hofe gewesen ist und daß er zu Beginn des nächsten Jahres einen Nachfolger erhalten soll. Der Gesandtschaftsposten im Haag soll besetzt werden durch den jetzigen Gesandtschaftsträger in London, der in Angelegenheit seiner neuen Bestellung dieser Tage hier anwesend war.“

Telegraphische Nachrichten.

Hamburg, 20. November. Gegen fünfzig nicht reichsangehörige Arbeiter, größtentheils Deutscher und Belgier, welche gelegentlich der Reichstagswahl Stimmzettel für die Socialdemokraten verteilt hatten, wurden, wie die „Börse-Zeitung“ meldet, polizeilich aus Hamburg verwiesen und verließen heute das Staatsgebiet.

Rom, 20. November. Der Senat ist zum 27. d. M. einberufen worden. — Nach einer Meldung der „Agenzia Stefani“ aus Athen soll der Aristokratische Vianchi verunglückt sein, der italienische Kommissar in Afsal hat in Afsal die Einziehung von Erkundigungen über Bianchi veranlaßt.

Rom, 20. November. Die Anarchisten versuchten gestern in Bologna einen Mordversuch auf den Polizeikommissar Panzani, welcher durch Dolchstiche schwer verwundet wurde. Der Mörder entkam.

Rom, 20. November. Auf der Bahnlinie Castellamare-Neapel hat heute Morgen ein Zusammenstoß zweier Züge bei Torre Annunziata stattgefunden. Vierzehn Reisende wurden leicht verwundet.

Paris, 20. November. Der Kongreß der landwirthschaftlichen Vereine Frankreichs hat sich einstimmig für die Erhöhung der Zölle auf ausländisches Getreide ausgesprochen. Von Mitternacht bis heute Abend 6 Uhr kamen hier 25 Choleraerkrankte vor und zwar 6 in der Stadt, 19 in den Hospitälern.

Paris, 20. November. Senat. In Beantwortung der Interpellation Gavarde's über Aegypten konstatirte der Ministerpräsident Ferry, daß Frankreich auf der Londoner Konferenz zu dem Abschluß eines festen und dauerhaften Einvernehmens mit England zu gelangen gesucht habe. Jene eine weitere neue Auslastung abzugeben, sei er außer Stande, denn er erwarte sorgfältig weitere Mittheilungen der englischen Regierung. Freycinet widerlegte die seiner Verwaltung des Ministeriums in Bezug auf Aegypten von Gavarde gemachten Beschuldigungen und sprach die Hoffnung aus eine schließliche Verständigung zwischen England und Frankreich aus. Die von Ferry beantragte einfache Tagesordnung wurde vom Senate angenommen.

Paris, 20. November. Zwischen der Tonking-Kommission und dem Ministerpräsidenten Ferry hat sich eine neue

Schwierigkeit erhoben in Folge von Abänderungen, die der Ministerpräsident Ferry bei der Redaction der vorher von ihm abgegebenen Erklärungen vorgenommen haben soll. Clemenceau hat den Ministerpräsidenten benachrichtigt, daß er die Angelegenheit morgen in der Kammer zur Sprache bringen werde.

London, 20. November. Im Oberhause begreift Lord Northbrook den heute von der „Times“ über seinen Bericht bezüglich Aegyptens gebrachten Artikel als in wesentlichen Punkten innoent.

Im Unterhause erklärte Gladstone, die Regierung sei gegenwärtig mit der Vorbereitung von Vorschlägen über die ägyptischen Finanzen beschäftigt, die sie den Mächten zu unterbreiten beabsichtigt. Sobald der Meinungsaustrausch mit den Mächten über Aegypten abgeschlossen sei, würde das Ergebnis desselben veröffentlicht werden, bis dahin sei irgendwelche Veröffentlichung, auch nicht einmal die Veröffentlichung der die Mission Lord Northbrooks betreffenden Schriftstücke, nicht möglich. Uebrigens habe sich das englisch-französische Abkommen nur auf die im Sommer stattgehabte Konferenz, nicht auf die jetzigen Vorschläge bezogen.

An alle Vogelkenner Deutschlands!

Die Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft zu Berlin wendet sich mit einem Aufruf an alle deutschen Vogelkenner zur Theilnahme an einer gemeinsamen Beobachtung der Verbreitung, der Zugverhältnisse und der Lebenserscheinungen unserer einheimischen Vögel. Es handelt sich insbesondere um Feststellung der Verbreitung von Nachtigall und Sprossler, Weibel- und Habenträbe, des Girkis, der Wacholderdrossel, der Zwergtrappe und anderer anderer Vogelarten, hinsichtlich deren Vorkommen in Deutschland unsere Kenntniss noch viele Lücken aufweist, ferner um Nachweis der vermutlich bestehenden Zugströme, welche unsere Sommervögel bei ihren jährlichen Zügen innehalten, und die nur durch gleichzeitige Beobachtung in den verschiedenen Theilen Deutschlands aufgefunden werden können. Ein Jeder, welcher die Vogelwelt seines Wohngebietes in ihren Hauptformen kennt, ist berufen, an dem gemeinnützigen Werke mitzuwirken, und wird ersucht, seine Adresse an den Geschäftsführer des Ausführes für Beobachtungsstationen der Vögel Deutschlands, Herrn Dr. Reichenow, Berlin SW., Großbeerstraße 52, beifügig Empfangnahme eines Fragebogens und weiterer Unterweisung in der Angelegenheit einzulassen.

Ich habe Antrag zur Ansehung von Kapitalien

von Banken und Privatbank gegen angemessene Verzinsung.

Auskunft ertheile ich in meinem Bureau, Brüderstraße 12.

Paul Rindfleisch, Auct.-Kommissar u. Gerichts-Zagator.

Gut trockene Hülsenfrüchte, seltene Speisekartoffeln empfiehlt

A. Schmeisser, Markt 13.

Perre Solaris-Ballons lauit Aug. Apelt, Leipzigstr. 8.

Eimp. Wagen, wass. f. Geschäftszwecke, steht zum Verkauf gr. Steinstr. 24, Halle a. S.

Köchinnen, ff. Stubens, sowie and. Mädchen f. gute Stell. gesucht durch E. Lerche, gr. Schlamn 9.

Staubmädchen f. seine Häuser 1. Jan. Köchinnen u. Mädch. f. Küche u. Haus

1. Dezember und später gesucht von Fr. Deperade, gr. Schlamn 10, I.

Wöbl. St. u. K. Augustastr. 14, part.

Köchin, Stubens, Haus- u. Alt. Kinderzimmer erhalten ist u. 1. Jan. Stellen b. Pauline Fleischer, Leipzigstr. 6.

Eine freundliche Parterre-Wohnung, mit oder ohne Kaden, ist sofort oder den 1. Januar preiswerth zu vermieten. Beschläge Adressen Graefestraße Nr. 18, 1. Et. erben.

1 Verjährbar verl. v. gr. Ulrichstr. 52-56. Gegen Verlohn. abg. gr. Ulrichstr. 56, i. Kaden.

Verloren ein schwarzer Federüber von Poststraße nach dem Zägerberg. Gegen Verlohnung abzugeben Poststraße 7.

Anfänd. Logis mit Kost März 26. Geese's Restauration.

Heute Sonnabend Schlachtfest. Rudolf Mosse, Louis Heise, Brüderstraße 6, I. Etage.

ununterbrochen von 8-8 Uhr geöffnet. Inseraten - Annahme für das Hallesches Tageblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehendes

Regulativ für die Gemeindekrankenversicherung der Stadt Halle a/S.

I. Zweck und Verwaltung.

Die mit dem 1. Dezember 1884 hier in Kraft tretende Gemeindekrankenversicherung hat den Zweck, allen im Bezirke der Stadt Halle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche:

entweder durch § 1 Nr. 1-3 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73) für versicherungspflichtig erklärt sind, oder auf welche durch Ortsstatut vom 14. Mai, bestätigt 18. August 1884 (Hallesches Tageblatt Nr. 239), die gesetzliche Versicherungspflicht ausgedehnt ist,

sowie diese Personen nicht bereits besonders organisirten Krankenkassen angehören, im Falle der Krankheit und damit verbundener Erwerbsunfähigkeit gegen Erhebung mäßiger, fest bestimmter Beiträge Krankenunterstützung zu gewähren. Sie ist eine kommunale Einrichtung und wird als solche mit der damit verbundenen Kasse durch den Magistrat unentgeltlich verwaltet.

§ 2.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind getrennt von den Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde festzustellen und zu verrechnen. Ein Jahresabschluss der Kasse nebst einer Uebersicht über die bei der Gemeindekrankenversicherung Versicherten und die Krankheitsverhältnisse sind alljährlich dem Königlichen Regierungs-Präsidenten einzureichen.

§ 3.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind auf Anweisung des Magistrats aus der Kämmereikasse die erforderlichen Vorküße zu leisten, welche derselben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihren Reservefonds zu erstatten sind.

§ 4.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten die Beiträge bis auf 2% des ortsüblichen Tageslohns (§ 12) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorküße der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind, nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage eines durchschnittlichen Jahreseinkommens, zunächst die Beiträge bis auf anderthalb Prozent des ortsüblichen Tageslohns (§ 12) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so haben

die städtischen Gemeindeorgane zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann der Königliche Regierungs-Präsident die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

II. Beitrittsverpflichtung und Berechtigung.

Alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Gemeindebezirke der Stadt Halle a/S.

- 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, bei Transportgewerben aller Art, auf Werften und bei Bauten,
- 2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, mit Ausnahme der Handlungs- und Apothekergewerben und Lehrlinge,
- 3) in Betrieben, in denen Dampfseil oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Vermuthung einer nicht zur Betriebsanlage bestehenden Kraftmaschine besteht,
- 4) bei der Land- und Forstarbeit,

nicht unter dem Zeitraum einer Woche, gegen Gehalt oder Lohn, als welchen auch Zantidamen und Naturalbezüge gelten, innerhalb der Werk- oder Betriebsstätten, resp. der Wohnung der Arbeitgeber beschäftigt werden, desgleichen

- 5) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei Drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, sind, insoweit sie nicht bereits

einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik) Krankenkasse, einer Baukrankenkasse, einer Zimmungskrankenkasse, einer Anknappungskasse, einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse

angehören, resp. zugewiesen sind, verpflichtet, der Gemeindekrankenversicherung der Stadt Halle a/S. beizutreten.

§ 6.

Auf Beamte, welche in hiesigen Betriebsverwaltungen des Reichs oder bei der Kommunal- und städtischen Polizei-Verwaltung mit festem Gehalte angestellt sind, findet die Bestimmung des § 5 keine Anwendung. Auch sind auf ihren Antrag von der Versicherungs-pflicht solche Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindstens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers, oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben.

§ 7.

Personen der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Art, welche der Versicherungs-pflicht nicht unterliegen, so wie Diensthelfer, so weit sie im hiesigen Gemeindebezirke beschäftigt sind und nicht etwa Mitglieder einer der im § 5 aufgeführten organisirten Krankenkassen sind, berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung beizutreten.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 8.
Versicherungspflichtige Personen (§ 5) werden mit dem Tage, an welchem die ihre Versicherungspflicht bebindende Beschäftigung beginnt, Mitglieder der Gemeindefrankenversicherung; Beitrittsberechtigte (§ 7) mit dem Tage, an welchem sie ihren Beitritt schriftlich oder mündlich auf dem Versicherungsbüreau des Magistrats angemeldet haben.

- § 9.
Die Mitgliedschaft zur Gemeindefrankenversicherung erlischt der Regel nach
- 1) bei Versicherungspflichtigen, wenn sie aus der Versicherungspflicht bebindenden Beschäftigung auscheiden, oder zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer der in § 5 aufgeführten organisierten Krankenkassen werden;
 - 2) bei Versicherungsberechtigten mit dem Tage
 - a. der schriftlichen oder mündlichen Abmeldung aus dem Gemeinde-Versicherungsverbande,
 - b. des freiwilligen Beitritts in eine andere nach Vorschrift des Krankenversicherungsgesetzes mit Beitrittszwang organisierte Krankenkasse,
 - c. des Eintritts in eine Beschäftigung, durch welche die Verpflichtung des Beitritts zu einer der ad b. genannten Kassen bebindet wird,
 - d. wenn sie die Versicherungsbeiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

Doch behalten Personen, für welche die Gemeindefranken-Versicherung eingetreten ist, wenn sie aus der bisherigen Beschäftigung auscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie nach gesetzlicher Vorschrift Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthalts verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk, wo sie zuletzt beschäftigt wurden, ihren Aufenthalt nehmen.

IV. An- und Abmeldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.
Die Arbeitgeber der der Gemeindefrankenversicherung angehörenden versicherungspflichtigen Personen (§ 5) haben letztere binnen drei Tagen nach deren Eintritt in die Beschäftigung auf dem Versicherungsbüreau des Magistrats anzumelden und binnen spätestens drei Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. In welcher Form die An- und Abmeldung zu erfolgen hat, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Arbeitgeber, welche diese An- und Abmeldepflicht vernachlässigen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 20 M (§ 81 b. Gef. v. 15. Juni 1883) und sind außerdem verpflichtet, der Kasse alle Aufwendungen zu ersetzen, welche sie zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person nach gesetzlicher Vorschrift gemacht hat.

V. Leistungen und Ansprüche der Kasse.

A. Im Allgemeinen.

§ 11.
Die Gemeindefrankenversicherung gewährt den nach § 1 bis 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, beziehungsweise § 5 und 7 dieses Regulativs ihr angehörenden Personen im Falle einer Krankheit, oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankunterstützung, hat aber andererseits gegen dieselben Anspruch auf Zahlung von Versicherungsbeiträgen.

B. Krankunterstützung.

- § 12.
An Krankunterstützung wird gewährt:
- 1) vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
 - 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an für jeden Arbeitstag ein wöchentlich postnumerando zahlbares Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner, welches zur Zeit für den Stadtbezirk Halle durch Bekanntmachung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg vom 12. Mai 1884 (Reg.-Amtsblatt Nr. 20, Halle'sches Tageblatt Nr. 119) wie folgt festgesetzt ist:
 - 1) für ermadene männliche Arbeiter auf 2 M 10 S,
 - 2) für dergl. weibliche Arbeiter auf 1 M 40 S,
 - 3) für männliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 1 M 20 S,
 - 4) für dergl. weibliche Arbeiter auf 1 M

Für Krankheiten, welche die Beschäftigten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Verletzung bei Schlägereien und Raufhändeln, durch Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird kein Krankengeld gewährt.

§ 13.
Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und nur freiwillig der Gemeindefrankenversicherung beigetreten sind (§ 7) erlangen durch den Beitritt keinen Anspruch auf Unterstützung für eine bereits zur Zeit ihrer Beitritts-erklärung eingetretene Erkrankung, und erhalten überhaupt erst nach Ablauf von vierzehn Tagen vom Tage ihres Beitritts ab Krankunterstützung nach § 12.

§ 14.
Jede Art der Krankunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

§ 15.
An Stelle der in § 12 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

- 1) für diejenigen, welche verheiratet, oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an deren Behandlung oder Verpflegung stellt, denen nach Ausspruch des Krankensatzes in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;
- 2) für sonstige Erkrankte unbedingte.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 12 festgesetzten Krankengeldes, also ein Viertel des daselbst angegebenen durchschnittlichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner zu leisten.

C. Versicherungsbeiträge.

§ 16.
Die seitens der Gemeindeversicherung von den Versicherten zu erhebenden Beiträge betragen zur Zeit und so lange nicht in Gemäßheit des § 4 etwas Anderes festgesetzt ist, 1 1/2 % des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner, also für die in § 12 angegebenen Kategorien

- | | | |
|-------|-------|-----------------------|
| ad 1) | 18,90 | rund 19 S, |
| ad 2) | 12,60 | rund 13 S, |
| ad 3) | 10,80 | rund 11 S, |
| ad 4) | 9,00 | rund 9 S wöchentlich. |

Die Arbeitgeber haben ein Drittel dieser Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, also wöchentlich:

- | | |
|-------------|---------------|
| ad 1) | mit rund 6 S, |
| ad 2 und 3) | " " 4 S, |
| ad 4) | " " 3 S |

aus eigenen Mitteln zu zahlen.

§ 17.
Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (also incl. des von ihnen selbst nach § 17 zu leistenden

Drittels) wöchentlich praenumerando zur Gemeindefrankenversicherung auf deren Bureau so lange zu zahlen, bis die vorgeschriebene Abmeldung (§ 10) erfolgt ist, mit der Maßgabe, daß, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungswoche aus der Versicherung ausscheidet, ihnen für den betreffenden Zeittheil zu viel gezahlte Betrag zurückzuerstatten wird.

Eie sind andererseits berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nach § 17 nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei der nächsten regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 18.
Für Personen, welche der Kasse nicht in Folge gesetzlicher Verpflichtung angehören, sondern ihr freiwillig beigetreten sind, haben die betreffenden Dienst- und Arbeitgeber keinen Beitragsanspruch zu leisten; diese Personen sind vielmehr verpflichtet, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zur Gemeindefrankenversicherung die vollen im § 17 berechneten Beiträge wöchentlich praenumerando einzuzahlen.

VI. Vorrechte der Gemeindefranken-Versicherung.

§ 19.
Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des § 84, Nr. 1 der Kontursordnung vom 10. Februar 1877.

§ 20.
Die den Unterstufungsberechtigten zustehenden Forderungen an die Gemeindefrankenversicherung können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge angeordnet werden.

§ 21.
Den Arbeitgebern ist unterlagt, die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen (cfr. § 17 und 18) zum Nachtheile der Versicherten durch Beiträge auszuschießen, oder zu beschränken. Dergleichen Beiträge haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterworfenen Personen bei der Lohnzahlung vorzüglich höhere Beiträge in Abrechnung bringen, oder dem vorstehenden Verbote zuwiderhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 M bestraft (cfr. § 82 des Gesetzes vom 15. Juni 1883).

§ 22.
Die von der Gemeindeversicherung gewährten Leistungen gelten nicht als öffentliche Unterstufungen.

§ 23.
Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armen-Verbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen dritte werden durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 nicht berührt.

Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstufungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstufungen auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 ein Krankenunterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstufung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welcher die Unterstufung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmen und Kassen, welche die den betreffenden Gemeinden- und Armen-Verbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeindefrankenversicherung Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeindefrankenversicherung über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im § 12 Nr. 1 dieses Regulativs bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages der Krankengelder.

VII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 24.
Streitigkeiten, welche zwischen den bei der Gemeindefrankenversicherung zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindefrankenversicherung andererseits über die Verpflichtung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstufungsansprüche entstehen, werden vom Magistrat als Ausschichtsbehörde entschieden. Gegen dessen Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Reichsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstufungsansprüche betreffen. Streitigkeiten über die im § 24, Abs. 2-4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren und wo ein solches noch nicht besteht, ebenfalls vom Magistrat als Ausschichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, jedoch mit der Maßgabe entschieden, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung des letzteren ausgeschlossen ist.

Halle, den 17. November 1884.

Der Magistrat.
Staudé. Jordan.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich fordern wir alle Arbeitgeber im hiesigen Stadtbezirk, welche in Gewerbe- und Geschäftsbetrieben der im § 5 des vorstehenden Regulativs bezeichneten Kategorien Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts nicht unter dem Zeitraum einer Woche, gegen Gehalt oder Lohn — als welcher auch Tantiemen und Naturalbezüge an Wohnung, Kost und dergl. zu rechnen — innerhalb und außerhalb ihrer Geschäftsalale, Werk- und Betriebsstätten beschäftigen, hierdurch auf, diese Personen, soweit dieselben nicht schon einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, einer Baukrankenkasse, einer Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse, einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse angehören resp. zugewiesen sind, bis spätestens den

1. Dezember d. Js.

entweder schriftlich oder mündlich auf dem Bureau der Gemeindefrankenversicherung im Rathshaus, 1 Treppe hoch, Zimmer Nr. 10, innerhalb der Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

- 1) Namen und Wohnung (Geschäftslokal) des Arbeitgebers,
- 2) Namen und Wohnung der betreffenden Arbeiter resp. Arbeiterinnen, auch der Lehrlinge,
- 3) deren Geburtstag oder wenigstens die Angabe, ob sie unter oder über 16 Jahr alt sind,
- 4) Tag des Eintritts in die Beschäftigung.

Diese Anmeldungen haben den Zweck, uns eine Uebersicht über die Zahl der bei der Gemeindefrankenversicherung versicherungspflichtigen Personen zu geben und hegen wir zu unseren gewerbetreibenden Mitbürgern das Vertrauen, daß sie uns durch bereitwilliges Entgegenkommen diese ebenso notwendige als schwierige Arbeit thunlichst erleichtern werden. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Dezember cr. alle bis dahin in den einzelnen Gewerbebetrieben schon beschäftigten versicherungspflichtigen Personen als neu in die bezügliche Beschäftigung eintretend zu betrachten sind, daß daher vom genannten Tage ab nach § 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und § 10 des Regulativs vom 17. November d. Js. den Arbeitgebern die Pflicht, ihre Arbeiter binnen drei Tagen nach diesem Zeitpunkte anzumelden, gesetzlich obliegt und eine Verabstimmung dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nur dem Arbeitgeber wegen aller inzwischen den Versicherungspflichtigen aus der Kasse gewährten Unterstufungen, der letzteren gegenüber, nach § 50 a. a. D. persönlich obliegen, sondern auch nach § 81 a. a. D. unmaßsächlich eine Bestrafung bis zu 20 Mark Geldbuße für jeden Uebertretungsfall nach sich ziehen würde.

Halle, den 18. November 1884.

Der Magistrat.
Staudé.